

SBB Infrastruktur, Betriebsführung, 3000 Bern 65

Bundesamt für Landestopografie
Projekt GeolG
Seftigenstrasse 264
3084 Wabern

Bern, 21. Februar 2007

Anhörungsverfahren Verordnungen zum Geoinformationsgesetz (GeolG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 28.11.2006 mit der Einladung zur Anhörung.

Die SBB ist auf zuverlässige und aktuelle Geoinformationen angewiesen. Sie unterstützt daher das Bestreben des Bundesamtes für Landestopografie, mit dem GeolG und den entsprechenden Verordnungen Geoinformation zu koordinieren und den Zugang und den Austausch zu vereinfachen.

Wegen des Kapitels Stationsnamen in der Verordnung über die geografischen Namen (GeoNV) wurde die SBB zur Mitarbeit eingeladen. Die SBB konnte ihre Anliegen einbringen.

Die SBB verzichtet auf eine Stellungnahme zu allen Verordnungen und beschränkt sich auf eine Stellungnahme zur Verordnung über geografische Namen (GeoNV) in der Beilage.

Wir hoffen, dass unsere beiden Punkte in der Endfassung im GeoNV berücksichtigt werden können.

Mit freundlichen Grüssen

Beat Jost
Leiter Fahrplan- und Trassenmanagementsysteme

Stellungnahme zur Verordnung über geografische Namen (GeoNV)

2. Abschnitt:

Geografische Namen der amtlichen Vermessung und der Landesvermessung

Art. 7 Allgemeine Regeln

Die Schreibweise der Stationsnamen kann (wie in Art. 25.2 gefordert) nur mit den geografischen Namen der amtlichen Vermessung übereinstimmen, wenn bei diesen auf extrem mundartliche Schreibweise verzichtet wird und weiterhin im Sinne der "Weisungen des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 27. Oktober 1948 über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen" (mit Anhang) geschrieben werden (vgl. auch Richtlinien des UWEK über die Festsetzung und Schreibweise der Stationsnamen vom 01. Februar 2006). Um endlose Diskussionen der Transportunternehmungen mit den Gemeinden zu verhindern, wird folgender Antrag gestellt:

In Art 7.2 wird auf Toponymische Richtlinien verzichtet und obige Weisungen 1948 werden im GeoNV verankert. Zudem muss das GeoNV eine hohe Stabilität und eine konsequente Übereinstimmung der geografischen Namen der amtlichen Vermessung und der Landesvermessung vorschreiben.

4. Abschnitt:

Ortschaftsnamen

Art. 13 Grundsätze

In Art 24.1 wird gefordert, dass Stationsnamen für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft eindeutig sein müssen. In Art 24.2 wird geregelt, dass die Stationsnamen den Namen der Ortschaft enthalten, den sie bedienen. Die SBB fordert, dass die Ortschaftsnamen über die ganze Schweiz eindeutig sein müssen und wünscht den Zugang zu einem öffentlichen, schweizweiten Verzeichnis.

Es wird folgender Antrag gestellt:

In Art. 13 soll eine Ortschaft ein «eindeutiger» und nicht «möglichst eindeutiger» Namen tragen. Die Publikation eines schweizweiten Ortschaftenverzeichnisses mit aktuell gültigen Namen und Postleitzahlen muss gewährleistet sein.

Zitierte Artikel aus der GeoNV

2. Abschnitt: Geografische Namen der amtlichen Vermessung und der Landesvermessung

Art. 7 Allgemeine Regeln

1 Das Bundesamt für Landestopografie erlässt allgemeine Regeln für die geografischen Namen der amtlichen Vermessung und der Landesvermessung.

2 Die allgemeinen Regeln bestehen aus:

- a. den Allgemeinen Toponymischen Richtlinien;
- b. den Regelungen für die unterschiedlichen Regionen der Landessprachen;

4. Abschnitt: Ortschaftsnamen

Art. 13 Grundsätze

Geografisch abgrenzbare, zusammenhängende Siedlungsgebiete von landesweiter Bedeutung, welche auch untergeordnete Siedlungen einschliessen, sind mit einem möglichst eindeutigen Ortschaftsnamen und einer eindeutigen Postleitzahl zu bezeichnen.

6. Abschnitt: Stationsnamen

Art. 24 Grundsatz

1 Stationsnamen müssen für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft eindeutig sein.

2 Die Station erhält den Namen der Ortschaft, die sie bedient.

3 Bedient eine Station mehrere Ortschaften oder keine Ortschaft, so erhält sie den Namen, der für die Verkehrsbedürfnisse am besten geeignet ist. In der Regel trägt sie nur einen Namen.

4 Bedienen mehrere Stationen dieselbe Ortschaft, werden sie durch Beifügungen zum Ortschaftsnamen unterschieden. Die Beifügung darf nicht aus dem Namen eines Unternehmens bestehen, es sei denn, dieser sei identisch mit einem geografischen Namen.

Art. 25 Schreibweise

1 Das Bundesamt für Verkehr erlässt Empfehlungen zur Schreibweise der Stationsnamen.

2 Die Schreibweise soll nach Möglichkeit mit jener der geografischen Namen der amtlichen Vermessung übereinstimmen.